Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 2. Апрѣля 1862. **№ 38.** **Montag,** den 2. April 1862.

Частныя обявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Gegenseitige Feuerassecuranzen.

(Fortsetzung.)

Angeschlossen befinden sich Tabellen der Assecuranz-Prämien, wie sie von den Assecuranz-Gesellschaften zur Grundlage genommen worden sind und von der in St. Petersburg zu gründenden Gesellschaft für gegenseitige Assecuranz angenommen werden sollen.

Tabelle der Prämien, die den Gesellschaften für Versicherung von Immobilien zur Grundlage dienen und die von der in St. Petersburg zu gründenden gegenseitigen Assecuranz-Gesellschaft in Vorschlag gekommen sind.

Immobilien.	Prämien, welche sich in den Tabellen der Actien-Assecuranz-Gesellschaften aufgeführt finden.	Prämien, wie sie von diesen Gesellschaften wirklich erhoben werden.	Prämien, welche die St. Petersburger gegenseitige Assecuranzgesellschaft vorgeschlagen hat.
	Von je versicherten 1000 Rubeln.		
1. Abtheilung.			
1. Dauerhaft gedeckte Gebäude aus Stein oder Ziegeln, in welchen kein mehr oder weniger feuergefährliches Handwerk oder Gewerbe betrieben wird und in welchem wohnen:			
a) der Hauswirth selbst und wenige Miether, überdies bei ungefährlicher Nachbarschaft	3 R. — K. bis — R. — K.	2 R. — K. bis — R. — K.	1 R. 50 K. bis — R. — K.
b) der Hauswirth selbst (oder auch nicht) und viele Familien oder bei gefährlicher Nachbarschaft	3 „ 60 „ — 4 „ 20 „	2 „ 40 „ — 2 „ 80 „	2 „ — „ — 2 „ 40 „
c) viele Familien und bei gefährlicher Nachbarschaft	4 „ 20	2 „ 80 „	2 „ 40 „ — 3 „ — „
d) desgleichen und wenn sich außerdem darin Tracteure und Garküchen befinden	4 „ 80	3 „ 20 „	
2. Dauerhaft gedeckte Gebäude aus Stein oder Ziegeln auf Höfchen, in ungefährlicher Nachbarschaft und nicht das ganze Jahr bewohnt	3 „ 60	2 „ 40 „	2 „
2. Abtheilung.			
1. Dauerhaft gedeckte Gebäude zum Theil aus Stein, zum Theil aus Holz, in welchem kein mehr oder weniger feuergefährliches Gewerbe betrieben wird und in welchem wohnen:			
a) der Hauswirth und wenige Miethsleute, bei ungefährlicher Nachbarschaft	4 „ 80 „ — 5 „ 50 „	3 „ 20 „ — 3 „ 67 „	2 „ 20 „ — 3
b) der Hauswirth selbst (oder auch nicht) und viele Familien oder bei gefährlicher Nachbarschaft	5 „ 50 „ — 6 „ 10 „	3 „ 67 „ — 4 „ 47 „	3 „ — „ — 3 „ 50 „
c) folgende Handwerker: Tischler, Böttcher, Zimmerleute, Schmiede, Schlosser, Gerber u dgl., gleichwie wenn darin befindlich sind: Trinkanstalten, Garküchen, Tracteure, je nach der Nachbarschaft und den Umständen	6 „ 70 „ — 9 „	4 „ 47 „ — 6 „	3 „ 50 „ — 5 „
2. Dauerhaft gedeckte Gebäude aus Holz, in welchem kein mehr oder weniger feuergefährliches Gewerbe betrieben wird und in welchem wohnen:			
a) der Hauswirth selbst und wenige Miether, bei ungefährlicher Nachbarschaft	3 „ — „ — 6 „ 70 „	2 „ — „ — 4 „ 7 „	2 „ — „ — 3 „ 50 „
b) der Hauswirth selbst (oder auch nicht) und viele Familien oder bei gefährlicher Nachbarschaft	7 „ 30 „ — 7 „ 80 „	4 „ 87 „ — 5 „ 20 „	3 „ — „ — 4 „ 20 „
3. Dauerhaft gedeckte Gebäude aus Stein oder Ziegeln auf Höfchen, bei ungefährlicher Nachbarschaft, welche während des ganzen Jahres bewohnt sind	6 „ 70 „	4 „ 47 „	3 „
4. Desgleichen aus Holz, bei ungefährlicher Nachbarschaft, welche das ganze Jahr bewohnt sind	6 „ 70 „ — 7 „ 80 „	4 „ 47 „ — 5 „ 20 „	4 „
5. Desgleichen bei gefährlicher Nachbarschaft oder wenn dieselben das ganze Jahr bewohnt sind	7 „ 80 „ — 9 „	5 „ 20 „ — 6 „	4 „ — „ — 5 „
6. Desgleichen mit Holz gedeckt, bei ungefährlicher Nachbarschaft, welche nicht das ganze Jahr bewohnt werden	7 „ 80 „	5 „ 20 „	4 „
7. Desgleichen bei gefährlicher Nachbarschaft oder wenn sie das ganze Jahr bewohnt werden	9 „	6 „	5 „
3. Abtheilung.			
1. Mit Holz gedeckte Gebäude aus Holz, in welchem kein Gewerbe betrieben wird, und in welchem wohnen:			

	Prämien, welche sich in den Tabellen der Actien-Assecuranz-Gesellschaften aufgeführt finden.	Prämien, wie sie von diesen Gesellschaften wirklich erhoben worden.	Prämien, welche die St. Petersburger gegenseitige Assecuranzgesellschaft vorgeschlagen hat.
	Von je versicherten 1000 Rubeln.		
a) der Hauswirth selbst und wenige Miether, bei ungefährlicher Nachbarschaft	9 R. — K. bis — R. — K.	6 R. — K. bis — R. — K.	4 R. — K. bis 5 R. — K.
b) der Hauswirth selbst (oder auch nicht) und viele Familien oder bei gefährlicher Nachbarschaft	10 „ 10 „	6 „ 73 „	5 „ 50 „
c) viele Familien und gefährliche Nachbarschaft	11 „ 20 „	7 „ 47 „	6 „ 50 „
2. Dauerhaft gedeckte Gebäude aus Stein, in welchen mit Dampf wirkende Fabrikanstalten sich befinden	— — —	— — —	8 „ — „ — 15 „ — „
3. Desgleichen zum Theil aus Stein, zum Theil aus Holz	— — —	— — —	12 „ — „ — 18 „ — „

Mobilien.

1. Abtheilung.

1. Möbel oder Waaren, welche zwar nicht leicht brennen, aber beschädigt oder vernichtet werden können, wenn sie sich in dauerhaft gedeckten Gebäuden aus Stein oder Ziegeln befinden, in denen kein Gewerbe betrieben wird	4 „ 40 „	3 „ 60 „	um 20% geringer.

2. Abtheilung.

1. Möbel und Waaren, die, wenngleich sie nicht leicht verbrennlich sind, bei Feuersbrünsten beschädigt oder vernichtet werden können, wenn sie sich in dauerhaft gedeckten Häusern aus Holz befinden, in denen kein mehr oder weniger feuergefährliches Gewerbe betrieben wird	— — —	4 „ 20 „ — 7 „ 80 „	
2. Alle Arten von brennbaren oder leichtentzündlichen Waaren und Gegenständen, wie: Terpentin, Fett, Degott, Hanf, Flachs, Oel, Schmiere, Schälchen, Rum, Wachs, Zucker und Salz oder welche bei Feuersbrünsten dem Verderben unterliegen, wie: Fayence, Glassachen, Alabaster- und Marmor-Vasen, Figuren und dgl., wenn dieselben sich in dauerhaft gedeckten Gebäuden aus Stein befinden	— — —	4 „ 20 „ — 7 „ 80 „	
3. Werkstuben von Böttchern, Tischlern, Schmieden, Zimmerleuten und dgl., und Bäckereien in dauerhaft gedeckten Gebäuden aus Stein	5 „ — „ — 7 „ 50 „	4 „ 20 „ — 6 „ 70 „	
4. Fabriken für Equipagen (ohne Lackbereitung), für Bänder, Strümpfe und dgl., Apotheken, Gerbereien, Bäckereien und dgl.			
a) in dauerhaft gedeckten Gebäuden aus Stein	5 „ — „ — 7 „ 50 „	4 „ 20 „ — 6 „ 70 „	um 20% geringer.
b) in dauerhaft gedeckten Gebäuden zum Theil aus Stein, zum Theil aus Holz	8 „ 80 „ — 10 „	7 „ 80 „ — 9 „	
5. Bierbrauereien, Seifen- und Lichtfabriken, Badstuben u. dgl. in dauerhaft gedeckten Gebäuden aus Holz oder Ziegeln	6 „ 30 „ — 10 „	5 „ 50 „ — 9 „	
6. Brandwein, Schälchen und starke Getränke und Flüssigkeiten			
in gewölbten Kellern	5 „	4 „ 20 „	
in ungewölbten Kellern	6 „ 30 „	5 „ 50 „	
7. Import- oder Exportwaaren:			
a) in den Speichern des alten oder neuen Kaufhofes			
b) im Zollhause	5 „ — „ — 5 „ 60 „	4 „ 20 „ — 4 „ 80 „	
c) in den alten Packhäusern des Zollhauses			
d) offen belegen außerhalb dem Zollhause, wie auf dem Amerika benannten Platze und auf dem Newa-Markte	6 „ 30 „ — 7 „ 50 „	5 „ 50 „ — 6 „ 70 „	
e) Hanf, Flachs und Heede in den Speichern des Tutschkow und Gagarin, Fett, Oel und Pottasche in Steingebäuden	7 „ 50 „	6 „ 70 „	
8. Waaren in offenen Steinläden und gewölbten Räumen im Kaufhof, 3. Admiralitätstheile und in andern Reihen			
9. Desgl in Steinmagazinen, unter und neben Wohnhäusern	4 „ 40 „ — 5 „ 60 „	3 „ 60 „ — 4 „ 80 „	

3. Abtheilung.

1. Holzlager	— — —	11 „ 20 „	
2. Brennbare oder leichtentzündliche Waaren, wie Hanf, Flachs, Fett und dergleichen	12 „ 50 „ — 22 „ 50 „	11 „ 20 „ — 20 „ 20 „	
3. Maschinen, Waaren und verschiedenes Zubehör in mit Dampf wirkenden Fabrikgebäuden befindlich			
a) in dauerhaft gedeckten Holzgebäuden	10 „ — „ — 20 „ — „	9 „ — „ — 18 „ — „	
b) in Gebäuden zum Theil aus Holz, zum Theil aus Stein	15 „ — „ — 25 „ — „	13 „ 50 „ — 22 „ 50 „	
4. Waaren in Holzgebäuden: in allen Löschräumen, Labasen, Barken (am Platze und nicht unterwegs, wenn sie versichert worden), an offenen Plätzen wie: Hanf, Flachs, Heede, Pottasche, Leinsaat, Getreide und dgl.	12 „ 50 „ — 15 „ — „	11 „ 20 „ — 13 „ 50 „	um 20% geringer.
5. Maschinen, Waaren und anderes Zubehör auf Zucker-, Glas- und anderen Fabriken, welche brennende und leicht entzündliche Gegenstände bereiten:			
a) in dauerhaft gedeckten Steingebäuden	20 „	18 „	
b) in dauerhaft gedeckten Gebäuden zum Theil aus Stein, zum Theil aus Holz	25 „	22 „ 50 „	
c) desgleichen mit Holz gedeckt	30 „	27 „	
6. Zubehör und Waaren der Seilerfabriken, je nach den Gebäuden in welchen sie sich befinden	10 „ — „ — 15 „ — „	9 „ — „ — 13 „ 50 „	

Grundzüge eines Statuts für Gesellschaften zur gegenseitigen Versicherung von Vermögensgegenständen vor Feuerschaden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. Um Immobilien- und Mobilien-Besitzer vor Feuerschäden sicherzustellen, wird in der Stadt N. (oder in den Städten) eine auf Gegenseitigkeit basirte Feuerassecuranz-Gesellschaft gegründet.

§. Die Theilnehmer der gegenseitigen Assecuranz erlangen dadurch, daß sie jährlich unbedeutende Beiträge oder Assecuranzprämien, welche dem Werthe der versicherten Vermögensgegenstände und der größern oder geringern Feuergefährlichkeit derselben entsprechen, entrichten, das Recht auf Entschädigung für Verlüste, die die versicherten Vermögensgegenstände etwa durch Feuersbrünste erleiden. Diese Prämien werden entweder pränumerando in einem festgesetzten Betrage oder nach Ablauf gewisser Zeit (nach einem Jahre, halbjährlich oder tertialiter) nach Maßgabe einer unter die Theilnehmer gemäß den in dieser Zeit stattgehabten Feuerschäden gemachten Repartition entrichtet.

§. Dem freien Willen eines Jeden bleibt es anheimgestellt, sich der gegenseitigen Versicherung von Vermögensgegenständen anzuschließen, gleichwie von derselben wiederum zurückzutreten, in letzterm Falle unter Verlust des Rechts auf Entschädigung für erlittenen Feuerschaden. Sobald die Assecuranzprämie pränumerando entrichtet worden ist, so gilt als Rücktritt von der gegenseitigen Versicherung, wenn zur bestimmten Zeit die Prämie nicht eingezahlt wird; erfolgte die Einzahlung aber in Folge einer nach Maßgabe der wirklichen Feuerschäden bewerkstelligten Repartition, so muß derjenige, welcher nicht weiter an der Assecuranz Theil nehmen will, die bezügliche Erklärung bei der Entrichtung der auf ihn für die verflossene Zeit repartirten Quote der Entschädigungssumme abgeben.

§. Sobald die versicherten Vermögensgegenstände durch Erbschaft, Verkauf oder auf andere Weise auf einen neuen Besitzer übergehen, so tritt dieser hinsichtlich derselben in alle Rechte und Verpflichtungen des frühern Besitzers auch in Betreff der gegenseitigen Assecuranz.

§. Die Thätigkeit der gegenseitigen Vermögens-Assecuranz in der Stadt N (oder in den Städten) beginnt, wenn in dieser Stadt (oder in diesen Städten) die zur Assecuranz angemeldeten Vermögensgegenstände diejenige Summe erreichen, von welcher die zu bestimmende Assecuranzprämie beispielsweise dem durchschnittlichen Jahresbetrage der während der vorhergegangenen 10 Jahre stattgehabten Feuerschäden gleichkommt. Wenn in der Folge der Gesammtwerth der versicherten Vermögensgegenstände geringer als die ursprünglich für die Eröffnung der Thätigkeit der gegenseitigen Assecuranz bestimmte Summe werden sollte, so bleibt es den nachgebliebenen Assecuranztheilnehmern freigestellt, die Assecuranz fortzusetzen oder aufzuheben.

§. Wenn Vermögensgegenstände für eine geringere Summe, als sie nach einer deßhalb vorgenommenen Abschätzung wirklich werth sind, versichert werden, so kann der Besitzer derselben sie zwar auch noch bei einer Privatgesellschaft versichern lassen, aber auf nicht mehr als den Rest der taxirten Summe. Zu solchem Behufe wird ihm von den Administratoren der gegenseitigen Assecuranz eine Bescheinigung ertheilt: für welche Summe die Vermögensgegenstände versichert worden sind und welche Summe gemäß der Taxation unversichert geblieben ist. Demnach ist eine doppelte Versicherung derselben Vermögensgegenstände sowol bei der gegenseitigen Assecuranz, als auch bei Privatgesellschaften verboten und die etwa ausgezahlte Entschädigungssumme muß von dem Schuldigen in doppeltem Betrage erlegt werden.

Erstes Hauptstück.

Ueber die Versammlungen der Assecuraten.

§. Nachdem die Statuten Bestätigung erlangt haben, können der ersten Versammlung der Assecuraten alle diejenigen beiwohnen, welche ihren Wunsch, der gegenseitigen Vermögens-Assecuranz beizutreten, erklärt haben, und ohne Rücksicht auf den Werth der von ihnen zur Assecuranz bestimmten Vermögensgegenstände für sich eine Stimme in Anspruch nehmen.

Anmerkung. In dem Statut wird die Ordnung der Zusammenberufung der ersten allgemeinen Versammlung bestimmt, d. h. wem die Zusammenberufung zusteht und wo die Versammlung stattfinden soll.

§. Auf der ersten Versammlung der Assecuraten wird beschlossen, ob künftig den allgemeinen Versammlungen jeder Assecurat oder nur derjenige beiwohnen darf, welcher Vermögensgegenstände für eine gewisse Summe versichert hat, während die übrigen Assecuraten, deren versichertes Vermögen zusammen diese Summe erreicht, aus ihrer Mitte einen Bevollmächtigten erwählen können; ferner ob eine den Normalbetrag übersteigende Summe und welche namentlich dem Assecuraten zwei, drei, vier und selbst fünf Stimmen geben soll. Die nachfolgenden, auf Grund der von den hervorgegangenen Versammlungen, festgesetzten Bestimmungen statthabenden Versammlungen haben volles Recht, gemäß den gesammelten Erfahrungen anstatt der früher bestimmten Normalbeträge neue festzusetzen, nach denen die weitern Versammlungen gebildet werden sollen.

§. Die erste Versammlung der Assecuraten bestimmt auch die Zahl der Administratoren der gegenseitigen Assecuranz, der Substituten derselben und der Taxatoren; ferner die Dauer, für welche sie zu wählen sind, die Wahlbedingungen und die Wahlordnung, die für die Verwaltungs-Ausgaben erforderliche Summe, und wählt die Administratoren, deren Substituten und die Taxatoren.

§. Die allgemeinen Versammlungen der Assecuraten sind entweder ordentliche oder außerordentliche; diese wie jene werden von den Administratoren zusammenberufen.

§. Die ordentlichen Versammlungen werden in den im Statut festgesetzten Zeiträumen zusammenberufen; dieselben haben folgende Rechte und Verpflichtungen:

a) sie beprüfen und bestätigen die von den Administratoren abgelegten Jahresrechenschaften und Rechnungen; ferner die verschiedenen Tabellen: über die zu zahlenden Prämien oder die der Repartition unterliegenden Entschädigungssumme, wenn diese nicht aus dem durch den Beitrag beständiger Prämien gebildeten Assecuranz-Kapital ausgekehrt werden sollen, sondern aus den Summen, welchen die Assecuraten nach einem Feuerschaden zur Deckung der entstandenen Verlüste aufzubringen haben;

b) sie entscheiden Klagen von Privatpersonen wider die Administratoren;

c) sie prüfen die Vorschläge der Administratoren, gleichwie anderer Theilnehmer an der gegenseitigen Assecuranz;

d) sie wählen die Administratoren (oder Directoren) an Stelle derjenigen, welche aus irgend einem Grunde ausscheiden, gleichwie deren Substituten;

e) sie berathen Fragen über nothwendige Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts.

Anmerkung. Wenn nach der Erfahrung irgend welche Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts nöthig erscheinen, so gelangen die bezüglichen Erwägungen an die allgemeine Versammlung und werden sodann, wenn diese hier Billigung finden, der Staatsregierung zur Bestätigung vorgestellt.

§. Außerordentliche Versammlungen der Assecuraten werden zur Beprüfung solcher Angelegenheiten, welche nicht bis zur nächsten gewöhnlichen Versammlung aufgeschoben werden können, zusammenberufen.

§. Die ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen gelten dann als vollzählig und können dann Beschlüsse fassen, wenn auf selbigen nicht weniger als ein Drittel der stimmfähigen Mitglieder beisammen sind.

§. Die Beschlüsse der allgemeinen Versammlung sind für sämmtliche Assecuranz-Mitglieder bindend, wenn sie mindestens von $^3/_4$ der anwesenden Mitglieder gefaßt worden sind.

§. Zur Durchsicht und Beglaubigung der Jahresrechenschaften wählt die allgemeine Versammlung aus ihrer Mitte nicht weniger als drei Revidenten (aus jeder Stadt), welche verpflichtet sind, zur bestimmten Frist den Rechenschaftsbericht nach den Büchern, Documenten und der Kasse zu beglaubigen. Wenn die Revidenten die Rechenschaft für richtig finden und den Rechnungsabschluß unterzeichnen, so gilt die Rechenschaft als von der ganzen Versammlung bestätigt. Wenn die Revidenten aber Zweifel haben oder Fehler in der Rechenschaft finden, so machen sie hierüber den Administratoren Anzeige, die ihrerseits verpflichtet sind, der allgemeinen Versammlung die Bemerkungen der Revidenten nebst den nöthigen Erklärungen vorzulegen.

Anmerkung. Der Rechenschaftsbericht wird durch die Gouvernements-Zeitung bekannt gemacht.

Zweites Hauptstück.

Ueber die Verwaltung der Angelegenheiten der gegenseitigen Assecuranz.

§. Die Angelegenheiten der gegenseitigen Assecuranz verwalten besondere, von den Assecuranz-Mitgliedern erwählte Administratoren, welchen das Statut und besondere von der allgemeinen Versammlung der Mitglieder entworfene Instructionen zur Richtschnur dienen.

§. Zu den Verpflichtungen der Administratoren gehört:

a) die Annahme von Vermögensgegenständen zur Versicherung;

b) die Festsetzung des Betrages der Assecuranzprämien gemäß den von der allgemeinen Versammlung bestätigten Tabellen, oder die Repartition der den Assecuraten in Folge von Feuersbrünsten zukommenden Entschädigungssumme unter die übrigen Assecuranztheilnehmer und die Auszahlung der Entschädigungssummen für versicherte Vermögensgegenstände auf Grund der statutorischen Bestimmungen;

c) die Absendung der in die Kasse gelangenden Summen an Creditanstalten und die Rückforderung dieser Summen zur Deckung der Feuerverlüste und Verwaltungsausgaben.

Anmerkung. Die Requisitionen wegen Auszahlung haben nur dann Effect, wenn die Rückseite des Bankbillets die Unterschrift aller drei Administratoren enthält.

d) die monatliche Revision der Kasse;

e) die Anstellung und Entlassung der zur Verwaltung gehörigen Personen;

f) die Correspondenz mit den Behörden und Personen in Assecuranzsachen;

g) die Abfassung der Jahresrechenschaften;

h) die Anberaumung der ordentlichen und außerordentlichen allgemeinen Versammlungen der Assecuraten, die Anfertigung von Listen derjenigen Personen, welche den Versammlungen beiwohnen dürfen, die Vorbereitung aller derjenigen Angelegenheiten, welche an die Versammlung zur Berathung zu bringen sind; die Anfertigung von Listen derjenigen Personen, die das Recht haben, von der Versammlung zu Administratoren gewählt zu werden, und überhaupt alle auf solche Wahlen Bezug habenden vorbereitenden Anordnungen;

i) die Erfüllung der Beschlüsse der allgemeinen Versammlung und die Vorstellung solcher an die Staatsregierung, welche die Bestätigung der Letzteren erfordern.

§. Alle Administratoren sind den Assecuraten gegenüber sowol hinsichtlich der Verwendung der Summen, als auch hinsichtlich ihrer Anordnungen verantwortlich. Sie statten alljährlich über ihre Thätigkeit und über alle Assecuranz-Operationen der allgemeinen Versammlung Rechenschaft ab.

§. Einen Monat vor anberaumter allgemeiner Versammlung liegt der Rechenschaftsbericht nebst den Büchern und allen Belegen in der Versammlung zur Einsichtnahme für die Assecuraten aus.

Anmerkung. In dem Statut der Kurländischen gegenseitigen Feuerassecuranzgesellschaft, bei welcher die Prämien nach stattgehabten Feuerschäden entsprechend den erlittenen Verlüsten bestimmt werden, fertigt die Verwaltung zugleich mit der Jahresrechenschaft auch eine Aufrechnung der im Laufe des Jahres zur Auszahlung bestimmten Entschädigungssummen an. Auf Grundlage solcher Ausrechnung repartirt die Verwaltung zur Deckung der Ausgaben die Jahresprämien auf die Mitglieder nach Verhältniß der von ihnen versicherten Vermögensgegenstände und nach den Kategorien, zu welchen diese gehören, und erhebt Prämien beim Eintritt in die Gesellschaft für neue Versicherungen. Letztere Prämie beträgt $^1/_4$ % der versicherten Summe.

(Forts. folgt.)

Der Druck wird gestattet. Riga den 2. April 1862. Censor Dr. C. Kästner.

Bekanntmachung.

Das alphabetische Sach- und Wort-Register zu der Livländischen Bauer-Verordnung vom Jahre 1860 nebst vergleichendem Register für die Livl. Agrar- u. Bauer-Verordnung von 1849 und die Livl. Bauer-Verordnung von 1860, broschürt à 50 Kop. pr. Exemplar ist zu haben in der Redaction der Livl. Gouvernements-Zeitung. 3

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 38. Понедѣльникъ, 2. Апрѣля — Montag, 2. April 1862.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Der Herr General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements hat mir, mittels Schreibens vom 16. März c. sub Nr. 355, mitgetheilt, wie das Livländische Landraths-Collegium Hochdenselben in Folge desfallsigen Antrages benachrichtigt habe, daß die ritterschaftlichen Glieder der bisherigen Commission zur Einführung der Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849, der Herr Landrath Baron Campenhausen und Herr von Löwis-Kaipen, zu Gliedern und der Hofgerichts-Secretair Baron Saß zum Secretairen der Commission für Bauer-Sachen erwählt worden sind. Nr. 1824.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom Herrn Verwaltenden des Finanz-Ministeriums am 14. Februar d. J. zum Dirigirenden der Accise-Verwaltung im Livländischen Gouvernement der verabschiedete Capitain Weimarn und zu dessen Gehilfen der verabschiedete General-Major Hansen ernannt worden sind. Nr. 648.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur Wissenschaft derer, die solches angeht, bekannt gemacht, daß nach Inhalt des Circulairs des Herrn Ministers des Innern vom 14. Februar c. Nr. 30 gemäß Allerhöchstem Befehl die von Müttern und Mädchen steuerpflichtigen Standes geborenen unehelichen Kinder beiderlei Geschlechts, die mit ihren Müttern nach Sibirien transportirt werden, weil letztere einen auf Grund der am 18. November 1858 Allerhöchst bestätigten Verordnung zu den Kosaken von Ostsibirien verzeichneten lasterhaften Untermilitairs geheirathet haben, vom Kopfsteueroklad auszuschließen und ebenfalls zum Kosakenstande zu verzeichnen sind, den Gemeinden aber, zu denen sie gehörten, in Anleitung des § 7 jener Verordnung das Recht zusteht, für derartige Kinder männlichen Geschlechts, auf Grund der Anmerkung 1 zu Punkt 1 Art. 428, Rekrutenustav, Swod der Reichsgesetze vom Jahre 1857, Rekrutenquittungen zu verlangen. Nr. 819.

Proclamata.

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an das in der hiesigen Vorstadt, im 3. Quartal sub Nr. 507 belegene, dem hiesigen Einwohner Andrei Fedorow Kandikow zugehörig gewesene, und von demselben mittelst am 2. Januar 1862 abgeschlossenen, gehörig corroborirten Kauf-Contracts, an den Kammerdiener Peter Luckin verkaufte hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis irgend welche Ansprüche zu haben oder wider die Eigenthumsübertragung zu protestiren gesonnen sein sollten, hiermit und kraft dieses öffentlichen Proclams aufgefordert, ihre Ansprüche und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, entweder in Person oder durch gesetzliche Bevollmächtigte allhier beim Rathe einzubringen und in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt werden wird, das vorbezeichnete Grundstück aber dem rechtmäßigen Acquirenten eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach sich zu achten.

Pernau-Rathhaus, den 22. März 1862.

Nr. 571. 3

Torge.

Zur Erfüllung der Vorschrift des Herrn Dirigirenden des Ministerii der Reichs-Domainen vom 25. Januar d. J. Nr. 82 und des darauf

basirenden Rescripts Sr. hohen Excellenz des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Provinzen an den Herrn Gouvernements-Chef vom 9. Februar d. J. Nr. 112, wird von der Kurländischen Gouvernements-Regierung hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß zum Verkaufe der im Kurländischen Gouvernement belegenen Kronsfermen Pundern und Clievenhof der Torg auf den 12. Juni und der Peretorg auf den 15. Juni 1862 anberaumt worden ist. Die Bietliebhaber werden demnach aufgefordert, an den bezeichneten Tagen um 12 Uhr Mittags im Locale der Kurländischen Gouvernements-Regierung zu erscheinen, ihre Suppliken nebst den gesetzlichen Saloggen zu verabreichen und sodann ihre Bote zu verlautbaren. Versiegelte Bote werden ebenfalls bis zum 15. Juni 1862, 12 Uhr Mittags angenommen und müssen gemäß Art. 1909, Bd X, Buch I des Swod von 1857, in den Suppliken die Angabe dessen enthalten, daß der Bieter auf die gestellten Bedingungen eingehe, ferner die genau ausgeschriebene Meistbotsumme, den Wohnort, Stand, Vor- und Familiennamen des Bieters, das Datum und endlich die gesetzlichen Salogge. Die dem Ausbote zu Grunde gelegten Bedingungen sind folgende:

1) Das Torgresultat wird dem Herrn Minister der Reichs-Domainen vorgestellt, der es dem Minister-Comité zur Einholung der Allerhöchsten Bestätigung unterbreitet.
2) Die Bote beginnen von der Taxationssumme der Güter, die auf den Grund der jetzt erhaltenen Revenüe berechnet und aus dem angeschlossenen Verschlage des Näheren zu ersehen sind.
3) Zu den Torgen über Erwerb obiger Fermen als Ländereien, zu denen keine Bauergemeinden angeschrieben sind, sind Personen aller Stände, Ebräer ausgenommen, zuzulassen.
4) Die nähern Bedingungen über den Verkauf der 2 Kronsfermen können in der Gouvernements-Regierung eingesehen werden.
5) Als Termin zur Uebergabe der erkauften Fermen wird der erste ökonomische Termin nach der Bestätigung der Torge, d. h. der 23. April 1863 festgesetzt.
6) Zur Vermeidung aller Auseinandersetzungen abseiten der hohen Krone mit den gegenwärtigen Arrendatoren der genannten 2 Kronsfermen sollen die mit denselben geschlossenen Contracte bis zum Ablauf ihrer Frist in Kraft verbleiben.

Schloß Mitau, den 16. März 1862.
Nr. 471.

Auszug

aus den Taxationsverschlägen der Kurländischen Krons-Fermen Pundern und Clievenhof.

Nummer der Reihenfolge.	Benennung der Pachtstücke und Angabe der Kreise.	Flächeninhalt in Dessätinen. Im Ganzen.	Flächeninhalt in Dessätinen. Darunter taugliches Land.	Zahl der Gebäude.	Werth der Gebäude in Rubeln.	Vergebung in Pacht. Bis zu welchem Jahre.	Vergebung in Pacht. Gegen Zahlung welcher Revenüe Rbl.	Werth des jetzt abgelassenen, bei der Taxation in Abzug gebrachten Holzes. Gemäß der empfangenen Revenüe. Rbl.	Kop.	Taxation der Pachtstücke in Silberrubeln. Durch Kapitalisation der erhaltenen Revenüe zu 3% berechnet und mit Abrechnung des Werths des bis jetzt abgelassenen Holzes.
	Im Tuckumschen Kreise:									
1	Pundern.......	113,98	110,73	6	2850	bis 1868	193	73	20	4000 Rubel.
2	Clievenhof......	55,21	52,40	6	2740	bis 1863	128	67	64	2033 Rubel.

Unterschrieben: Director Rudnitzky.

Во исполненіе предписанія Г. Управляющаго Министерствомъ Государственныхъ Имуществъ отъ 25. Января 1862 г. за № 82 и основаннаго на ономъ предписанія Г. Прибалтійскаго Генералъ-Губернатора отъ 9. Фев. 1862 г. за №. 112, Курляндское Губернское Правленіе доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что на продажу казенныхъ фермъ Пундернъ и Кливенгофъ, находящихся въ Курляндской Губерніи, торгъ назначенъ 12. Іюня съ переторжкою 15. Іюня 1862 года. Желающіе участвовать въ торгахъ вызываются явиться въ означенные дни въ 12 часовъ полудня въ Курляндское Губернское Правленіе съ представленіемъ прошеній съ законными залогами и объявить за тѣмъ предлагаемую имъ цѣну. Запечатанныя объявленія принимаются также до 16-го Іюня 12 часовъ полудни и должны содер-

жать въ себѣ, согласно ст. 1909, Т. X, Кн. I. Св. Зак., Изд. 1857 г. отзывъ, что предлагающій цѣну согласенъ съ опредѣленными кондиціями, въ точности означенную предлагаемую имъ высшую цѣну, мѣсто жительства, званіе, имя и фамилію его, число, мѣсяцъ и годъ и наконецъ узаконенные залоги. Кондиціи, на которыхъ основываются торги, нижеслѣдующія:

1) О послѣдствіяхъ торговъ представлено будетъ Г. Министру Государственныхъ Имуществъ, который донесетъ о нихъ Комитету Гг. Министровъ на испрошеніе Высочайшаго утвержденія.
2) Торги должны быть начаты съ оцѣночной суммы фермъ, опредѣленной на основаніи нынѣ получаемаго съ нихъ дохода и показанной въ прилагаемой при семъ вѣдомости.
3) Къ торгамъ на пріобрѣтеніе вышеозначенныхъ фермъ, какъ незаселенныхъ земель, допускаются, кромѣ евреевъ, лица всѣхъ вообще сословій.
4) Ближайшія кондиціи о продажѣ означенныхъ 2 фермъ, усматриваются въ Губернскомъ Правленіи.
5) Срокомъ къ вводу во владѣніе пріобрѣтателей фермъ назначается первый послѣ утвержденія торговъ экономическій срокъ, т. е. 23-го Апрѣля 1863 года.
6) Во избѣжаніе всякихъ расчетовъ съ арендаторами продающихся 2 фермъ казна оставляетъ заключенные съ ними контракты въ своей силѣ до истеченія срока оныхъ.

Митава, 16. Марта 1862 года.

№ 471.

Выписка

из оцѣночныхъ вѣдомостей Курляндскимъ фермамъ Пундернъ и Кливенгофъ.

№ по порядку.	Наименованіе статей и указаніе уѣздовъ.	Пространство въ десятинахъ.		Число строеній.	Цѣнность строеній въ рубляхъ.	Отдача въ содержаніе.		Цѣнность отпускаемыхъ лѣсныхъ матеріаловъ отчисленная при оцѣнкѣ.		Оцѣнка статей въ рубляхъ серебромъ.
		Всего.	Въ томъ числѣ удобной.			По какой годъ.	Изъ платежа какого дохода	По доходу выручаемому.		Капитализирую выручаемый доходъ по 3% расчету съ отчисленіемъ цѣнности отпускаемыхъ лѣсныхъ матеріаловъ.
							Руб.	Руб.	Коп.	
	Въ Туккумскомъ уѣздѣ.									
1	Ферма Пундернъ	113,98	110,73	6	2850	по 1868	193	73	20	4000 Рублей.
2	Ферма Кливенгофъ	55,21	52,40	6	2740	по 1863	128	67	64	2033 Рублей.

Подписалъ: Директоръ Рудницкій.

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio werden Diejenigen, welche die Anfertigung und Lieferung von 10 Paar eisernen Rillen nebst den dazu gehörigen Ankern zu den Verschlüssen der Stadtthore gegen Hochwasser, übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 19. April d. J. anberaumten Ausbotstermine um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen, Arbeitsbeschreibung und Detailzeichnungen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 27. März 1862.

Nr. 288. 2

* * *

Von der Commission der Vorstadt-Anlagen wird hierdurch bekannt gemacht, daß das zwischen der Suworow- und der verlängerten Neustraße, an der neuen Parkstraße belegene, 2969 Quad.-Faden 34 Quad.-Fuß im Gesammt-Areal enthaltende Grundstück, von welchem 2510 Quad.-Faden Gartenland, auf drei Jahre in Pacht vergeben werden soll, und werden die etwaigen Pachtliebhaber aufgefordert, sich am 21. April d. J., Mittags 1 Uhr, in dem Locale des Stadt-Cassa-Collegii zur Verlautbarung ihrer Angebote einzufinden. Nähere Auskunft über die von der Commission zu stellenden Pachtbedingungen ertheilt der Herr Consulent Th. Germann.

Riga den 31. März 1862.

* * *

Въ Присутствіи Псковскаго Приказа Общественнаго Призрѣнія назначены торги будущаго Апрѣля 20. съ переторжкою

24. числа на поставку въ 1862 году для заведенiй Приказа разныхъ матерiаловъ для шитья бѣлья и одежды а также и на шитье вещей на сумму до 2200 руб. сер., почему желающiе торговаться на вышеозначенную поставку должны явиться въ Псковскiй Приказъ Общественнаго Призрѣнiя къ назначенному торгу съ благонадежными залогами равняющимися $^{1}/_{5}$ части договорной суммы и съ документами о званiи своемъ, при чемъ объявляется что будутъ принимаемы и запечатанныя объявленiя. № 2151.

* * *

Die Wendensche Bezirks-Verwaltung der Reichs-Domainen bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß auf dem publ. Gute Großdohn zum Verkauf verschiedener kupferner Branntweinskessel, Schlangenröhren, hölzerner Bottige und Tonnen, so wie verschiedener eiserner Gewichte — der Torg am 10. Mai d. J. abgehalten werden soll.

Die nähern Bedingungen werden seinerzeit auf dem publ. Gute Großdohn eröffnet werden.

Wenden Bezirks-Verwaltung d. 23. März 1862. Nr. 457. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленiя объявляется, что назначенная на 5. Марта 1862 года продажа имѣнiя вдовы Подполковника фонъ Циллiакусъ, согласно представленiю Гражданскаго Надворнаго Суда и на основанiи 79 ст. 2. ч. X. Т. Св. Зак. гражд. изд. 1857 г. прiостановлена.

5. Марта 1862 года. № 1857. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленiя объявляется, что по требованiю Псковскаго Губернскаго Правленiя, на удовлетворенiе казенныхъ и частныхъ долговъ Подпоручика Александра Кондратова и жены его надежды Яковлевой, всего на сумму 410 руб., будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ, принадлежащее женѣ Кондратова недвижимое имѣнiе, состоящее Псковской губернiи, Новоржевскаго уѣзда, 2. стана, на берегу озера Олiо, подъ названiемъ островъ Гнильно, въ коемъ земли всего до 60 дес., изъ коихъ 10 дес. покоса, а остальныя подъ дубовымъ столбовымъ мелкимъ лѣсомъ. Земля эта состоитъ въ одной окружной межѣ, оцѣнена въ 2000 руб. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 3. Iюля 1862 года съ переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра въ Присутствiи С. Петербургскаго Губернскаго Правленiя, въ которомъ желающiе могутъ разсматривать опись и другiя бумаги до продажи сей и публикацiи относящiяся.

8. Февраля 1862 года. № 960. 1

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Der Placatpaß der Arbeiter-Okladistin Repinja Larionowa Iwanowa vom 23. Mai 1861, Nr. 583.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Schewe Berkowitz geb. Rotkin, 1

nach dem Auslande.

Wittwe Benigna Stockmann, Darja Garassimowa Medwedjewa, Johann Bernhard Lapping, Lepestinja Petrowa, Jeanno Bilewitz, Nicolai Nikitin Lissenkow, Anna Stegelmann, Eduard Dikhof, Eduard Julius Baldus, Nicolai Fedorow Bogatschew nebst Frau,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aeltere Secretair: H. v. Stein.